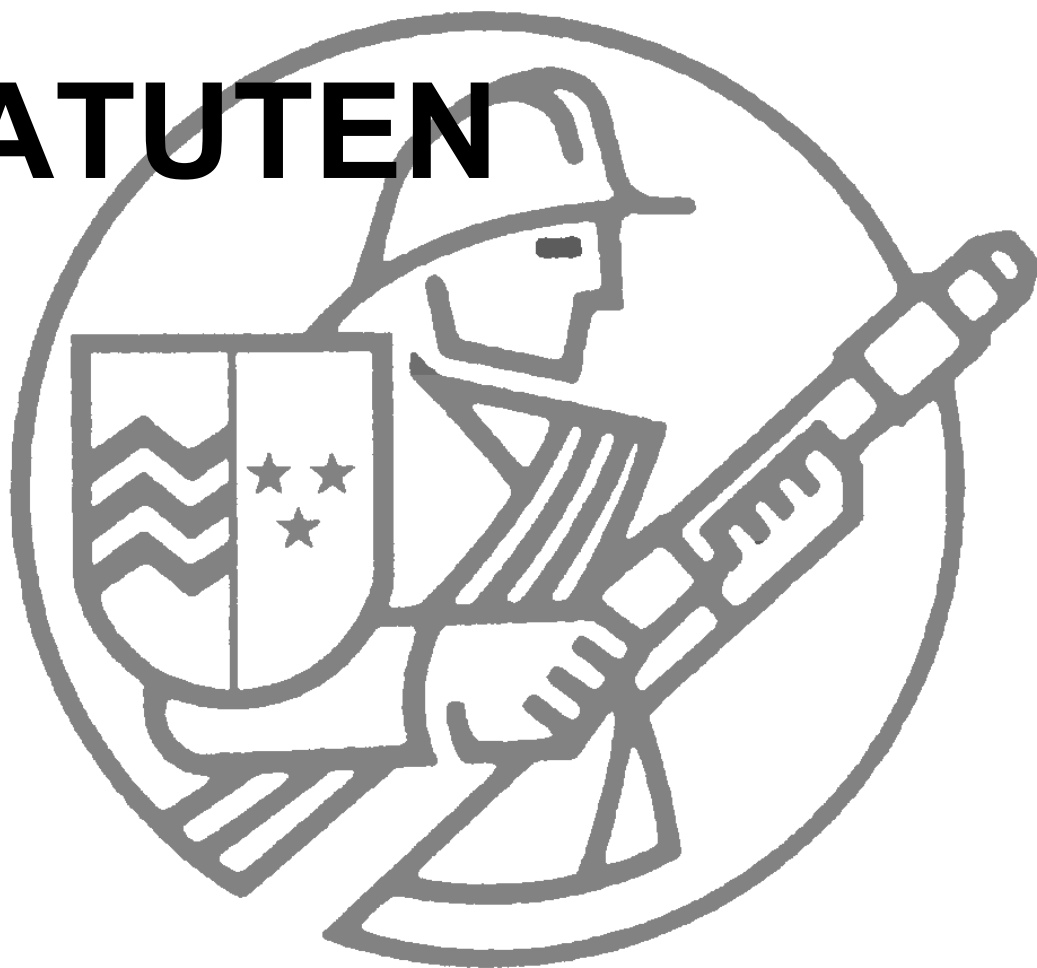


STATUTEN



Aargauischer Feuerwehrverband
www.aargaufire.ch

Statuten

Aarg. Feuerwehrverband

I. Allgemeines:

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Aargauische Feuerwehrverband (AFV), gegründet 1901, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der AFV bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Aargau.

- a) Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Feuerwehrwesens.
- c) Er unterstützt die zuständige kantonale Instanz in der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr.
- d) Er führt Kurse in Absprache mit der kantonalen Instanz durch.
- e) Er pflegt die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Verbänden und Vereinigungen in Belangen des Feuerwehrwesens.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem AFV können als Mitglied angehören:

- a) Ortsfeuerwehren (inkl. deren Jugendfeuerwehren)
- b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen
- c) Regionale Feuerwehrverbände
- d) Ausbildungsvereinigungen
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme in den AFV bedarf eines schriftlichen Gesuchs und erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV).

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem AFV kann erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten auf den 30. September erfolgen. Er ist dem Vorstand 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle Beteiligten Mitglieder des AFV sind, wird die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Kanton besonders verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Passivmitglieder

Von der DV können mit dem AFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen auf Antrag des Vorstandes als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Ausschluss

Die DV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des AFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Kursleiterkonferenz
- e) die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des AFV. Sie findet alljährlich im Monat November statt.

Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder des AFV eine ausserordentliche DV, so hat diese innert drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Art. 12 Einladung zur Delegiertenversammlung

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art.13 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) von den Feuerwehren,
 - 2 Delegierte bis 3'000 Einwohner
 - 3 Delegierte von 3'001 bis 6'000 Einwohner
 - 4 Delegierte von 6'001 bis 10'000 Einwohner
 - 5 Delegierte über 10'001 Einwohner

- b) von den Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen:
 - 2 Delegierte der Grössenklasse 1
 - 3 Delegierte der Grössenklasse 2
 - 4 Delegierte der Grössenklasse 3
 - 5 Delegierte der Grössenklasse 4

- c) die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände

- d) die Präsidenten der Ausbildungsvereinigungen

- e) die Ehrenmitglieder

- f) die Mitglieder des Vorstandes

Art. 14 Befugnisse

Die Geschäfte der ordentlichen DV sind:

- a) Genehmigung:
 - des Protokolls
 - der Jahresberichte
 - der Jahresrechnung
 - des Berichtes der Kontrollstelle

- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge (ausgenommen Passivmitgliederbeiträge) und Genehmigung des Voranschlages.

- c) Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Kontrollstelle

- d) Ehrungen

- e) Behandlung von Anträgen

- f) Beschlussfassung über Statutenrevisionen

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 16 Anträge

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind bis zum 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B. Vorstand

Art. 17 Bestand und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

Zusätzlich gehören dem Vorstand von Amtes wegen an:

der Chef Feuerwehrwesen der kantonalen Instanz,

das Zentralvorstandsmitglied des SFV aus dem Kanton Aargau.

Bei der ersten Wahl in den Vorstand sind nur Angehörige der Feuerwehr wählbar. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst ist eine maximale weitere Amtszeit von 4 Jahren möglich. Die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder muss aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Das Ressort Kurswesen muss von einem aktiven Feuerwehrinstructor geleitet werden.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Für die Behandlung wichtiger Fragen oder Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Art. 18 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) Vertretung des AFV nach aussen. Verbindlichkeiten sind für den AFV nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.
- b) die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Instanz.
- c) Festlegung der Versammlungsorte und Vorbereitung der Geschäfte der DV
- d) Festsetzung der Entschädigungen
- e) Erlass eines Reglementes für die Abgabe von Auszeichnungen.
- f) Alle ihm von der DV übertragenen Aufgaben.
- g) Führung von Pflichtenheften für die jeweiligen Chargen und Mandate.

- h) Wahl der Delegierten des AFV für die DV des SFV.
(In der Regel die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände ergänzt mit Mitgliedern des Vorstandes des AFV).
- i) Nominierungen von Mitgliedern in den Zentralvorstand des SFV.
- k) Festlegung der Passivmitgliederbeiträge

Art. 19 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Sitzungen, Delegierten-Versammlungen sowie als Delegierte für den Besuch von Kursen und dergleichen ein der zeitlichen Beanspruchung entsprechendes Taggeld und die Reiseentschädigung. Diese Entschädigungen sowie die Funktionsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Sitzungsgeld und Reiseentschädigung für die Teilnehmer an der Präsidenten- und Kursleiterkonferenz gehen zu Lasten des AFV.

Die Delegierten des AFV für die DV des SFV erhalten ein der zeitlichen Beanspruchung entsprechendes Taggeld und die Reiseentschädigung.

C. Präsidentenkonferenz

Art. 20 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat

- die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände
- die Präsidenten der Ausbildungsvereinigungen

mindestens zweimal jährlich zu einer Konferenz einzuladen und zu informieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen.

Die Präsidentenkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV und regelt das Vorschlagswesen.

D. Kursleiterkonferenz

Art. 21 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Kursverantwortlichen der regionalen Feuerwehrverbände und Ausbildungsvereinigungen, sowie die Kursleiter des AFV mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuladen und zu orientieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes des AFV beschliessen.

E. Kontrollstelle

Art. 22 Wahlart und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus drei durch die DV gewählte Revisoren. Alljährlich ist das amtsälteste Mitglied zu ersetzen.

Die Rechnungsrevisoren haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Jahresrechnung mit den Belegen ist der Kontrollstelle spätestens einen Monat vor der DV zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, unangemeldete Kassenrevisionen durchzuführen.

IV. Kassawesen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des AFV bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Abgeltungen für Dienstleistungen Dritter
- c) Zuwendungen

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden, mit Ausnahme derjenigen der Passivmitglieder, durch die DV festgesetzt.

a) Ortsfeuerwehren

Als Grundlage dienen die Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Aargau per 31.12. des Vorjahres.

Bei Fusionen von Feuerwehren, auch mit ausserkantonalen Feuerwehr-Organisationen, werden die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zusammen gerechnet.

b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen

Die Berechnung der Mitgliederbeiträge erfolgt auf der Basis Grössenklassen-Einstufung der zuständigen kantonalen Instanz.

c) Regionale Feuerwehrverbände

Beitragsfrei

d) Ausbildungsvereinigungen

Beitragsfrei

e) Ehrenmitglieder

Beitragsfrei.

f) Passivmitglieder

Die Beiträge werden durch den Vorstand jeweils für ein Jahr festgelegt.

Art. 25 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr des AFV beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Rechnung ist jeweils auf den 30. September abzuschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an die Kontrollstelle vorzulegen.

V. Statutenrevision

Art. 26 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann beantragen

- a) der Vorstand
- b) ein Fünftel der Mitglieder des AFV.

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen der kantonalen Instanz zuhanden eines später neu zu gründenden kantonalen Feuerwehrverbandes in Verwahrung zu geben.

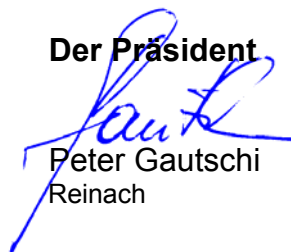
Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. November 2001

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2005 in Zofingen

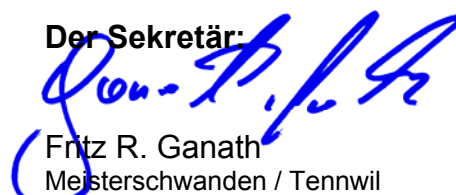
Aargauischer Feuerwehrverband

Der Präsident



Peter Gautschi
Reinach

Der Sekretär:



Fritz R. Ganath
Meisterschwanden / Tennwil